

**Verordnung des Landratsamtes Forchheim über das Überschwemmungsgebiet an
der Leinleiter auf dem Gebiet der Stadt Ebermannstadt und der Gemeinde
Unterleinleiter von Flusskilometer 0,40 bis Flusskilometer 6,80
vom 27.04.2015**

Das Landratsamt Forchheim erlässt auf Grund von § 76 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl I S. 25850), zuletzt geändert mit Gesetz vom 15.11.2014 (BGBl I S. 1724), in Verbindung mit Art. 46 Abs. 3, Art. 63 und 73 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 25.02.2010 (GVBl S. 66, ber. S. 130), zuletzt geändert mit Gesetz vom 22.07.2014 (GVBl S. 286), folgende

V e r o r d n u n g

§ 1

Allgemeines, Zweck

- (1) In der Stadt Ebermannstadt und der Gemeinde Unterleinleiter wird das in § 2 näher umschriebene Überschwemmungsgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die folgenden Regelungen erlassen.
- (2) Die Festsetzung dient der Darstellung einer konkreten, von Natur aus bestehenden Hochwassergefahr in dem betroffenen Bereich. Zudem werden Bestimmungen zur Vermeidung von Schäden und zum Schutz vor Hochwassergefahren getroffen.

§ 2

Umfang und Einteilung des Überschwemmungsgebietes

- (1) Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind in der in der Anlage veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000 eingetragen. Für die genaue Grenzziehung sind die Detailkarten im Maßstab 1 : 2.500 maßgebend, die im Landratsamt Forchheim und in der Verwaltungsgemeinschaft Ebermannstadt niedergelegt sind; sie können dort während der Dienststunden eingesehen werden. Die genaue Grenze verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Grenze ein Grundstück schneidet, auf der dem Gewässer näheren Kante der gekennzeichneten Linie. Sofern eine Grenze durch ein bestehendes Gebäude verläuft, so gilt das gesamte Gebäude einschließlich evtl. Anbauten als im Überschwemmungsgebiet liegend.
- (2) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Überschwemmungsgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen des Überschwemmungsgebietes nicht.

§ 3

Bauleitplanung, Errichten und Erweiterung baulicher Anlagen

- (1) Für die Ausweisung von Baugebieten und die Errichtung und Erweiterung baulicher Anlagen gilt § 78 Abs. 1 bis 3 WHG.

Folgende Vorhaben sind demnach insbesondere untersagt und können nur ausnahmsweise unter bestimmten Voraussetzungen zugelassen werden:

- Die Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, ausgenommen Bauleitpläne für Häfen und Werften.
 - Die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuches (BauGB).
- (2) Ein hochwasserangepasstes Errichten von Gebäuden im Sinne des § 78 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 WHG ist gegeben, wenn nur Räume, die vollständig über dem beim Bemessungshochwasser zu erwartenden Wasserstand (HW₁₀₀-Linie) liegen, als Aufenthaltsräume genutzt werden und bautechnische Nachweise darüber vorgelegt werden, dass auch bei Hochwasser Auftriebs- und Rückhaltetausicherheit sowie die Dichtheit und Funktionsfähigkeit, einschließlich der Entwässerung, gewährleistet sind; die Nachweise müssen von einem nach Art. 62 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) Berechtigten erstellt werden.

§ 4

Sonstige Vorhaben

- (1) Für sonstige Vorhaben nach § 78 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 3 bis 7 und Nr. 9 WHG gilt § 78 Abs. 4 WHG.

Folgende Vorhaben sind demnach untersagt und können nur ausnahmsweise unter bestimmten Voraussetzungen zugelassen werden:

- Die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen quer zur Fließrichtung des Wassers bei Überschwemmungen.
 - Das Aufbringen oder Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden.
 - Die nicht nur kurzfristige Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können.
 - Das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche.
 - Das Anlegen von Baum- und Strauchbepflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und § 75 Abs. 2 WHG entgegenstehen.
 - Die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.
- (2) Die Zulassung nach § 78 Abs. 4 Satz 1 WHG gilt als erteilt, wenn für das Vorhaben eine Anlagengenehmigung nach Art. 20 BayWG erteilt wurde und dabei die Voraussetzungen des § 78 Abs. 4 Satz 2 WHG geprüft wurden. In der Anlagengenehmigung ist die Erteilung der Zulassung nach § 78 Abs. 4 Satz 1 WHG auszusprechen.

§ 5

Weitergehende Bestimmungen

¹Die Neuerrichtung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist grundsätzlich verboten, wenn sich diese ganz oder teilweise unterhalb der HW₁₀₀-Linie befinden. ²Bestehende Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, die ganz oder teilweise im Geltungsbereich dieser Verordnung liegen und nicht den Anforderungen nach § 9 Abs. 4 der Anlagenverordnung (VAwS) oder den Regelungen einer künftigen Verordnung auf Grundlage des § 23 Abs. 1 Nrn. 5 bis 8, 10 und 11 und Abs. 2 i. V. m. § 62 Abs. 4 und § 63 Abs. 2 Satz 2 WHG über Anlagen im Überschwemmungsgebiet entsprechen, sind innerhalb von zwei Jahren nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik nachzurüsten; einer gesonderten Anordnung durch die Kreisverwaltungsbehörde bedarf es hierzu nicht.

§ 6

Antragstellung

Mit dem Genehmigungsantrag nach § 78 Abs. 3 Satz 1 WHG sind für bauliche Anlagen in entsprechender Anwendung der für Bauvorlagen geltenden Bestimmungen der Bayerischen Bauordnung die zur Beurteilung erforderlichen und geeigneten Unterlagen vorzulegen. Vorlagepflichten nach der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) vom 13. März 2000 (GVBI S. 156), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20.10.2014 (GVBI S. 727), bleiben unberührt.

§ 7

Ausnahmen zu § 5

- (1) Das Landratsamt Forchheim kann von dem Verbot des § 5 eine Befreiung erteilen, wenn der Hochwasserschutz nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt ist oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern.
- (2) Die Befreiung kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden und bedarf der Schriftform. Die Befreiung ist widerruflich.
- (3) Im Fall des Widerrufs kann das Landratsamt Forchheim vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz vor Hochwassergefahren, erfordert.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Forchheim in Kraft.

Forchheim, den 27.04.2015
Landratsamt Forchheim


Dr. Ulm
Landrat